

Anhang einiger Special-Berordnungen.

LXV.

Befehl Hochfürstl. Geheimen Raths,
daß die in die Stadt Paderborn einkommende
Eß-Waaren vor 11 Uhr nicht herum getragen, son-
dern auf dem Markte feil geboten werden
sollen
von 1758.

Demnach es der Nothdurst zu seyn befunden worden, daß we-
gen deren zum feilen Kauf in hiesige Hauptstadt vom Land her-
ein bringenden, oder auch vom Burgeren und Einwohnereu her-
um tragenden Eß-Waaren, als Butter, Käse, Eyer, Milch, Fe-
der, Vieh, Wildpret, Fische, Garten-Gewächs und dergleichen
eine verbesserte Ordnung hergestellt, und die zu deren Handha-
bung taugliche Mittel ausersuchen werden, mittels welcher jeglichen
so Einheimisch als Ausländischen ohne Unterscheid aufrichtige
Waa-

Waaren in billigen Preisen verschaffet werden können und sollen,
und dann des Ends Oberlich verordnet worden, daß künftig hin
vorgemeldte Gattungen von Eß-Waaren des Morgens bis 11
Uhr auf hiesigem Markt vor der Dom-Kirch zum öffentlichen und
billigmäßigen Kauf und Verkauf ausgestellt, das Hausiren auf
denen Gassen und vor den Thüren aber bis Vormittags 11 Uhr
gänzlich, und bey Verlehrung solcher Waaren untersagt; mithin
durch die bestellende Marktmeister hierauf und auf Verhütung al-
ler Excessen und Unrichtigkeiten die Aufsicht geführt, fort behörli-
gen Orts der Bericht über die Vorfälle erstattet werde; So
wird dieses jedermännlichen, besonders aber dem Burger und
Landmann zur genauen Einfolg- und Abwendung einigen Scha-
dens bekannt gemacht, jedoch hinwieder versichert, daß ihm wegen
deren auf den Markt zum Verkauf bringenden vorgemeldten Gat-
tungen von Waaren aller Schutz und Sicherheit wiederfahren,
auch nach dem Glockenschlag von 11 Uhren Vormittags diejeni-
ge Waaren, woyu Er auf dem Markt keinen Käufer antreffen
können, von Haus zu Haus herum tragen und bestens zu verfil-
berern, bevor bleiben solle; Damit nun aber ein jeder für Scha-
den sich hüten, hingegen auch nicht saumselig seyn möge, die un-
entbehrliche Victualien oder Eß-Waaren auf hiesigen Markt zum
feilen Kauf zu bringen, so wird denen Hochfürstl. R. Beamten und
Gerichtshaberen anbefohlen annehst besorgenden Verkündigung ge-

gentwärtiger Verordnung, zugleich vermits Aufmunterung deren Lands-Eingefessenen und befördernden gemeinen Verkaufs allein Vorschub zu leisten, damit bey nun so stark angewachsener Garnison es hiesiger Hauptstadt an nöthiger Subsistenz nicht gebreche, zu welchem End der vorhin wegen nicht ausser Lands führenden Victualien angelegter Verbott hinwieder revigorisirt, ins besondere aber denen Beamten zu Delbrück und Bole hierauf die wachsamste Aufmerksamkeit zu verwenden aufgelegt wird.

Urkundlich aufgedruckten Hochfürstl. Paderbornischen Geheimen Camley, Insiegels. Signaturum Paderborn den 13. Januarii 1758.

(L.S.) Vt. Graf v. SCHAESBERG.

B. P. Brandis.

LXVI.

LXVI.

Edict

Die Gerichtsbarkeit des Oberamts Dringenberg betreffend.

von 1763.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Dyrmont ic.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Seit geraumen Jahren her sind bereits auf den öffentlichen Landtagen die zum öftern wiederholte Beschwerden geführt worden, daß Unser Oberamt Dringenberg die ihm anvertraute Gerichtsbarkeit, zum Nachtheil der Gerichtshaber zu weit erstreckte, auch mehrmalen mißbrauchte. Nachdem nun Unser Ehrwürdiges Dom-Capitul, bey vorgedauertter Erichtung des Bischöflichen Stuhls sich bereits verpflichtet gesehen, diesen an- und vor sich gegründeten Beschwerden ihre abtheilsche Maas zu geben mithin der Gerichtsbarkeit Unseres Oberamts in Unserer Bischöflichen Wahl-Capitulation gewisse Schranken vorzusetzen, die sowohl der Verfassung des Landes, als denen Reichs-Gesetzen gemäß sind; So haben Wir auch hiemit, und

Ecc 3

Kraft